

so weniger etwas bekannt werden konnte, da in Münster der Gesetz als unbestreitbar galt, daß die Münstersche Polizey-Ordnung durch das ganze Hochstift per observantiam angenommen sei.

In Warendorf kamen dergleichen Fälle vielleicht nie zur gerichtlichen Erörterung und Entscheidung, welches schon dadurch wahrscheinlich wird.

Dass nicht allein der Amtssenatmeister Reinharz, der 7 Jahr Richter war, sondern auch dem unterzeichneten Urtheils Verfasser während seines 11jährigen Richteramts niemals ein Streit über die Werbung abgeschichteter Kinder zur gerichtlichen Entscheidung vorgekommen ist.

Neberdies können einige contraire Fälle zwar wohl die Einführung einer neuen Observanz hindern, aber die einmal bestehende Observanz eines Statuts nicht aufheben. Dazu gehört vielmehr die Einführung einer entgegen gesetzten Observanz, wozu actus plures uniformes non interrupti, diurni erforderlich sind, so daß eine einzige unähnliche Handlung vermögend ist, die derogatorische Observanz in ihrer Entstehung zu hemmen;

Böhmer introduct. in ius digest. Lib. I. Tit. 3. §. 20.

Uebrigens ist auch die Verordnung des Warendorfer Statuts keineswegs unvernünftig, weil die abgeschichteten Kinder von ihren zur ferneren Ehe geschrittenen Elternen, wenn sie Kinder zeugen, nichts erben, und auch wenn sie weiters keine Kinder zeugen, selten etwas zu hoffen haben, sondern in der Regel alles für die Stiefeltern bleibt.

Es mußte daher in der Hauptsache, so wie geschehen, erkannt werden, und was die Verzugszinsen betrifft, so konnten dieselbe, weil kein Zahlungstag bestimmt war, und eine außergerichtliche Aufforderung zur Zahlung nicht nachgewiesen ist, nur von Zeit der der Beklagtin behaupteten Klage dem Kläger zuerkannet werden.

K. L. N. Theil I. Tit. 16. §. 71.

In Rücksicht der Kosten gründet sich das Erkenntniß auf die Proz. Ord. Tit. 23. §. 2. 3.

Publ. 29. May 1806.

Nr. 20.

Erkenntniß des weltlichen Hofgerichts
in Sachen Ant. Wilhelm Reen wider Koch, vom 9.
Nov. 1768.

In Appell. Sachen Antonii Wilhelmini Reen med. doctoris in Warendorf contra Frid. Christian Koch vicar. zu Freckenhorst als Vorwund Claren Anna Coopman wird proren Kochs — — wie sein Prinzipal

ein mehreres als die Halbscheid deren in der Anlage S. beschriebenen Gütern, und in specie eine Gerade von der Mutter zu fordern besucht, obsonsten daß solche Gerade zu Warendorf hergebracht, mittels Beibringung einer gesetzlichen Polizeyordnung, obsonsten in andern Wege zu erweisen auferlegt se. Publ. 30. Sept. 1767.

In Appell. S. ut supra, wird proren Kochs, falls sein Prinzipal auf die Gerade annoch zu bestehen gemeinet, des Endz jüngerem Bescheide Folge zu leisten auferlegt se. Publ. 28. Merz 1768.

In Appell. S. ut supra, wird proren Kochs jüngerem Bescheide in dem ihn betreffenden Thelle Folge zu leisten auferlegt se. Publ. 1. Jul. 1768.

In Appell. S. ut supra, werden auf von Seiten proris Kochs nicht erfolgte genugsame Gelebung unserer nach einander eröffneten Bescheider, darin unterhaltenet Commination zufolge — — die in Ansicht einer Gerade gemachte Ansforderung, vorbehaltlich der Clara Anna Coopman von der väterlichen und mütterlichen Kleidung, in wie weit solche bei Wiedersehen ihres Vaters vorhanden gewesen, zustehender Halbscheid, als unstatthaft verworfen, und respectivs derselben aberkannt se. Publ. 9. Nov. 1768.

Nr. 21.

Rescript des Pupillen-Collegiums an das L. und St.
Gericht zu Warendorf, vom 19. Jan. 1819.

Dem L. L. und St. Gericht wird auf dessen Bericht vom 21. Jul. und 22. Aug. pr. wegen Anwendbarkeit der Warendorfschen Polizeyordnung, unter abschriftlicher Mittheilung der anliegenden Urtheile und unter Remission der sogenannten Statuten und der Acten Gröning contra Gröning, hierdurch eröffnet, daß in Wormundschafts-Sachen auf die angeblichen Statuten der Stadt Warendorf keine Rücksicht zu nehmen sey; indem die Landesherrliche Verordnung vom 15. Merz 1632. (fol. act. 140.) ausdrücklich die Warendorfsche seitliche Polizeyordnung für annullirt erklärt und festsetzt, daß sie ohne landesherrliche Confirmation nicht gültig seyn könne, auch in der Verordnung vom 14. Jan. 1693. §. 19. die Einführung neuer Statuten ohne landesherrliche Confirmation untersagt ist (fol. 162.) sodann aber gegen dieses Prohibitinggesetz, der befragten Warendorfschen Polizeyordnung in der Folge keine verbindliche Kraft hat beigelegt werden können, und im Jahre 1768. in der Sache Reen contra Koch die auf dem Grunde der Warendorfer Polizeyordnung geforderte Gerade aberkannt ist.

Münster den 19. Jan. 1819.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium.

An das L. Preuß. L. u. St. Gericht zu Warendorf.

Westphälisches Provinz.-Recht.